

# Aktuelle Rechtsprechung zur Werbung und Haftung von Heilpraktikern

29. Deutscher Heilpraktikertag, 21. April 2012, CCD Düsseldorf



# I. Werbung



# Werbung ist...

die sowohl gezielte und bewusste als auch indirekte und unbewusste Beeinflussung des Menschen zu meist kommerziellen Zwecken.

und umfasst für den Heilpraktiker...

„Reklame“ im landläufigen Sinne - also Werbeanzeigen, Prospekte etc. aber auch Praxisschilder, Visitenkarten, Briefbögen, öffentliche Vorträge und Auftritte in öffentlichen Medien....

**Werbung** ↔ **sachorientierte Aufklärung  
der Öffentlichkeit**

Abgrenzung: absatzfördernde Wirkung (Aufmachung, Absatzförderungsabsicht, hinreichender Produktbezug)

# Heilpraktiker dürfen werben!

## Beschränkungen

### **1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

*Hier vor allem:*

*§ 5 Abs. 1 – irreführende geschäftliche Handlung*

*§ 5 Abs. 2 - Verwechslungsgefahr*

### **2. Heilmittelwerbegesetz (HWG)**

*Hier vor allem:*

*§ 3 S.2 Nr. 1 - irreführende Werbung*

### **3. Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH), Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel (GK), Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL)**

# 1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

## Zivilrecht

### § 3 UWG - Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

#### **Geschäftliche Handlungen sind unzulässig (unlauter), wenn**

- sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen (§ 3 Abs 1).
- sie gegenüber Verbrauchern nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, die Fähigkeit des Verbrauchers, sich auf Grund von Informationen zu entscheiden, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.... (§ 3 Abs. 2)

## § 5 Abs. 1 UWG - Irreführende geschäftliche Handlungen

**Unlauter handelt**, wer eine **irreführende** geschäftliche Handlung vornimmt, die

- unwahre Angaben enthält oder
- sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen

# Rechtsprechung

## Unzulässig:

irreführende Wirkungsaussagen bei mangelndem wissenschaftlichen Nachweis

*„Fettreduktion mit Ultraschall...ist die echte Alternative zur Fettabsaugung ohne chirurgischen Eingriff, ohne Schmerzen, Risiken und Vernarbungen“*

(LG München, Urteil vom 12.10.2010 – AZ 33 O 12528/10 ; LG Frankfurt/M, Urteil vom 08.07.2010 – AZ 2/03 O 48/10)

ebenso: *„Umfangreduzierung mit Infrarot-Energie“*

LG Frankfurt/M Urteil v. 03.11.2009 AZ AZ 3/06 O 31/09

## § 5 Abs. 2 UWG - Unlautere geschäftliche Handlungen

(2) Eine geschäftliche Handlung ist auch irreführend, wenn sie im Zusammenhang mit der Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen einschließlich vergleichender Werbung eine **Verwechslungsgefahr** mit einer anderen Ware oder Dienstleistung oder mit der Marke oder einem anderen Kennzeichen eines Mitbewerbers hervorruft.

### Rechtsprechung

#### unzulässig

„Praxis für Psychotherapie und Traumatherapie“ für Heilpraktiker  
(LG Oldenburg, Urteil vom 23.10.2008 – AZ 15 O 1295/08)

„Tierheilpraxis, Praxis für Tierbehandlung“  
(LG Aschaffenburg, Urteil vom 16.10.2008 – AZ 1 HK 151/08)

siehe auch zu „Naturheilpraxis“, „Praxis für Naturheilverfahren“  
(LG Saarbrücken, Urteil vom 23.06.1995, Az. 7 III O 98/93 und OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.02.1998, Az. 20 U 101/98, in WRP 1999, S. 700)



# Praxistipp

„nach HPG“ oder „Heilpraktiker“ hinzufügen, beispielsweise:

„Heilpraktiker für Psychotherapie“

Bestätigend: Niedersächsischen Obergericht, Beschluss vom 07.02.2011 AZ 8 LA 71/10, 1 A 16/09

Auch: „Heilpraktiker für Naturheilverfahren“

## 2. Heilmittelwerbegesetz – HWG

Öffentliches Recht/Nebenstrafrecht

### Anwendungsbereich

#### § 2

Angehörige der Heilberufe oder des Heilgewerbes, Einrichtungen, die der Gesundheit von Mensch oder Tier dienen, oder sonstige Personen, soweit sie mit Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln erlaubterweise Handel treiben oder in Ausübung ihres Berufes anwenden.

# Rechtsprechung

Für die Anwendung des Gesetzes spielt es keine Rolle, ob die auf Heilung zielende Behandlung auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, traditionsgeleiteter Erfahrung oder behaupteter spiritueller Begabung des Heilenden beruht, denn

**Schutzbereich des Gesetzes: - Gesundheitsinteressen des Einzelnen UND der Allgemeinheit**  
- finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenkassen  
- Schutz vor wirtschaftlicher Übervorteilung des Verbrauchers

„Geistheiler“ - Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 20.03.2007 AZ 1 BvR 1226/06

„Therapeutische Reisen zu Geistheiler-Behandlungen auf den Philippinen“ - SchIHOLG, Beschluß vom 10.06.2010 – AZ 6 U 42/09

## § 3 S.2 Nr. 1 HWG

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben....

### **Rechtsprechung**

Unabhängig von der objektiven Unrichtigkeit einer Werbeaussage liegt eine relevante Täuschung bereits dann vor, wenn eine allgemeine wissenschaftliche Anerkennung der Therapieleistung behauptet wird, die (noch) nicht gegeben ist.

**Beweislast** durch Vorlage einer randomisierten, placebokontrollierten Blindstudie mit einer adäquaten wissenschaftlichen Auswertung obliegt demjenigen, der mit der Wirksamkeit wirbt. (str.; auch unveröffentlichte wissenschaftliche Studien unzureichend - „Coffein-Shampoo“ BGH, Urteil vom 21.01.2010 AZ IZR 23/07)

## Unzulässig

„**Vitalfeldtherapie**“ - die Anpreisung der Vitalfeldtherapie als ein neuartiges, sich von bekannten Bioresonanz- und Magnetfeldtherapien wesentlich unterscheidendes neues Verfahren, wenn in der wissenschaftlichen Literatur eine solche Therapie noch nicht einmal erwähnt ist,  
(Kammergericht, Beschluß vom 11.07.2011 AZ 5 U 115/09)

### „**Kinder-Taschenapotheke**“

Homöopathische „Kinder-Taschenapotheke“ mit den Aussagen "*wichtige homöopathische Medikamente speziell für ihre Kleinen*", "*gerade Kinder sprechen sehr gut auf Homöopathie an*" und "*die richtigen Globuli werden Ihr Kind schnell auf den Weg der Besserung führen*", weil ein Wirksamkeitsnachweis typischerweise nicht oder kaum zu führen ist, daher Schutz der Verbraucher auch mittels des Werbeverbots vor einer fehlerhaften Selbstmedikamentation.  
(LG Stuttgart, Urteil vom 18.04.2011 AZ 37 O 58/10)

„**Geist-Chirurgie als ganzheitliche Heilkunst**“ und „therapeutische Reisen zu einem Geistheiler auf den Philippinen“

(SchlHOLG, Beschluß vom 10.06.2010 - AZ 6 U 42/09)

Anpreisung einer „**Bioresonanz-Therapie**“ mit den Worten „*eine Therapie ohne Schmerzen und ohne schädliche Nebenwirkungen bei chronischen Erkrankungen wie Allergien, Neurodermitis, Erkrankungen der inneren Organe, rheumatische Beschwerden, chronische Schmerzen und mehr*“

(OLG München, Urteil vom 14.05.2009 – 6 U 2187/06)

„**Heilstollen**“ - durch die Verwendung des Begriffs „Heilstollen“ werde dem Stollenbesuch eine Heilwirkung beigelegt, die er nicht hat (im Sinne einer „objektiven“ wissenschaftlichen Absicherung)

(OLG Hamm, Urteil vom 25.09. 2008 -AZ 4 U 91/08, ebenso für „**Heilsteine**“ LG Hamburg, Urteil vom 21.08.2008 – AZ 327 O 204/08)

„**Ohrenkerzen**“ - durch Anzeige „*Informationen, Muster und Studien über die bewiesen erfolgreichen Ohrenkerzen von A...*“

(OLG Frankfurt, Urteil vom 27.03.2008 – AZ 6 U 52/07)

# Weitere Beispiele nach der bisherigen Rechtsprechung

## Unzulässig

„**wirkt universell**“ OLG Hamburg ES-HWG Nr. 38 zu § 3; Kleist/Albrecht Hoffmann, § 3 HWG Rn 32

„**Einschlafschwierigkeiten**“ für bloßes Beruhigungsmittel, OLG Hamburg, Beschluss vom 9. Juni 1978 AZ 3W 95/78

„**Stutenmilch: Gute Besserung für Millionen Hautkranke**“ KG, LRE 29, 363

## Zulässig

„**Einschlafstörungen**“ für Sedativum (Baldrianpräparat) OLG Stuttgart, ES-HWG Nr. 8 zu § 10

„**Das Geheimnis für ein besseres ausgefüllteres Leben**“ OLG München, NJWE-WettbR 1999, 254

# Praxistipp

Im Zweifel auf Werbung verzichten, die in irgendeiner Weise den Eindruck erweckt, die Wirksamkeit einer Therapie sei wissenschaftlich bewiesen. In diesen Fällen besser Formulierungen wie „kann helfen“ oder „kann zu einer Verbesserung bei...führen“ verwenden.

Geringere Beweislasten ergeben sich unter Umständen, wenn lediglich mit positiven praktischen Erfahrungen mit der betreffenden Therapie geworben wird.

**ABER** OLG Frankfurt „Ohrkerzen“: nicht jede praktische Erfahrung reicht als Nachweis, sie muss hinreichend gesichert sein. Besser Formulierungen verwenden wie „nach der bisherigen Erfahrung in der eigenen Praxis“ o.Ä.



# II. Haftung



# Grundsätze

Der Heilpraktiker haftet ebenso wie der Arzt für Schäden des Patienten, die er aufgrund einer fehlerhaften Behandlung verursacht hat.

Eigener Haftungsmaßstab oder Anwendung Arzthaftungsrecht?

## Bundesgerichtshof

Dem Heilpraktiker ist die Anwendung nicht allgemein anerkannter Therapieformen und sogar ausgesprochen paraärztlicher Behandlungsformen grundsätzlich erlaubt. Wählt der selbstbestimmte Patient in Kenntnis der Tragweite seiner Entscheidung eine nicht gegen die guten Sitten verstoßende Behandlungsmethode, so kann aus dem Umstand, dass der Heilbehandler den Bereich der Schulmedizin verlassen hat, nicht von vornherein auf einen Behandlungsfehler geschlossen werden.

(BGH, Urteil vom 29.01.1991 AZ VI ZR 206/90)

# Sorgfaltsanforderungen an den Heilpraktiker

1. ausreichende Sachkunde über die von ihm angewendeten Behandlungsweisen einschließlich ihrer Risiken
2. Aneignung der richtigen Techniken für die gefahrlose Anwendung der Behandlungsformen
3. Anwendung von Methoden, deren Indikationsstellung oder Risiken der medizinisch-wissenschaftlichen Ausbildung und Erfahrung eines approbierten Arztes verlangen nur bei entsprechenden Fachwissen und -können.
4. selbstkritische Prüfung im Einzelfall, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse ausreichen, um eine ausreichende Diagnose zu stellen und eine sachgemäße Heilbehandlung einzuleiten und bei etwaigen diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachten zu können
5. regelmäßige Weiterbildung

## Daraus folgt:

1. Stößt der Heilpraktiker bei der Behandlung an die Grenze seiner Fachkompetenz, muss er sich der Weiterbehandlung enthalten und den Patienten die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe empfehlen,....  
.....es sei denn, der Patient wendet sich ausdrücklich und bewusst von der Schulmedizin ab.

(OLG München, Urteil vom 26.04.1989 – AZ 27 U 68/88)

2. Erwartungshorizont des Patienten kann auch zur erhöhten Aufklärungs- und Hinweispflicht führen, aufgrund gängiger Laienvorstellung, dass Methoden aus der Natur- und Volksheilkunde risikolos und wenig belastend sind.

(BGH, Urteil vom 29.01.1991 – AZ VI ZR 206/90)

# Rechtsprechung

Die Empfehlung des Heilpraktikers, ein ärztlich verordnetes Medikament abzusetzen, liegt aufgrund der ärztlichen Verordnung rechtlich außerhalb der Fachkompetenz des nicht approbierten Heilpraktikers und begründet deshalb stets die Haftung für die aus der Absetzung des Medikaments entstehenden Gesundheitsschäden.

(OLG Frankfurt, Urteil vom 14.12.2010 - AZ 8 U 108/07)

Dokumentationspflichten nach dem Transfusionsgesetz gelten nicht für Injektionen eines homöopathischen Eigenblutproduktes.

(BGH, Urteil vom 17.01.2012 – AZ VI ZR 336/10, läßt die Frage aber offen, ob § 14 TFG überhaupt auf Heilpraktiker anwendbar ist)

Für die Beschäftigung eines Heilpraktikers, der die für eine Behandlung notwendige Zusatzausbildung nicht besitzt, gelten die arzthaftungsrechtlichen Grundsätze der Anfängeroperation. Die Übertragung der Behandlung stellt einen Behandlungsfehler dar und begründet die Vermutung dafür, dass der Mangel an Ausbildung für später aufgetretene gesundheitliche Beeinträchtigungen des Patienten ursächlich geworden ist.

(KG Berlin, Urteil vom 14.04.2008 – AZ 20 U 183/06)

Für weitere Rückfragen und die Beratung im Einzelfall:

**Rechtsanwältin Claudia von Selle**

Leibnizstraße 53

10629 Berlin

Telefon +49 30 88 62 44 80

c.vonselle@vonselle.de

Selbstverständlich teile ich Ihnen vor der Rechtsberatung die anfallenden Kosten mit. Festpreisangebote möglich.